

Download

Auer Verlag

Die Aufsichtspflicht koordinieren

Praxistipps und Vorlagen für
Konrektorinnen und Konrektoren

Downloadauszug
aus dem Originaltitel:

 Auer



Ab heute

Das Werk als Ganzes sowie in seinen Teilen unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Der Erwerber des Werkes ist berechtigt, das Werk als Ganzes oder in seinen Teilen für den eigenen Gebrauch und den **Einsatz im eigenen Unterricht** zu nutzen. Die Nutzung ist nur für den genannten Zweck gestattet, **nicht jedoch für** einen schulweiten Einsatz und Gebrauch, für die Weiterleitung an Dritte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kollegen), für die Veröffentlichung im Internet oder in (Schul-)Intranets oder einen weiteren kommerziellen Gebrauch.

Eine über den genannten Zweck hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Verstöße gegen diese Lizenzbedingungen werden strafrechtlich verfolgt.

**Download
zur Ansicht**

3. Die Aufsichtspflicht koordinieren

Grundlagen der Aufsichtspflicht

Für Sie als Konrektor ist das Thema Aufsichtspflicht sehr wichtig. Sie sind oft für die Erstellung der Aufsichtspläne an Ihrer Schule zuständig und erster Ansprechpartner für die Lehrkräfte. Worauf können Sie sich bei Ihrem Handeln berufen? Eltern sind nach dem Grundgesetz verpflichtet und berechtigt für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (GG, Artikel 6,2). In der Schulzeit übertragen Sie dieses Recht auf die Schulleitung, die dieses an ihre Lehrkräfte weitergibt. Als Teil des Schulleitungsteams sind Sie verpflichtet, die Aufsicht der Schüler durch benannte Lehrkräfte im Unterricht, in den Pausen, auf Klassen- und Schulausflügen und auf dem Schulweg der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und die äußeren Rahmenbedingungen für ein sicheres Schulleben zu gewährleisten. Rechtliche Grundlage ist in allen Bundesländern das Grundgesetz sowie das jeweils geltende Schulgesetz. Hier sind Ihre Rechte und Pflichten genau benannt. Die Schülerinnen und Schüler sollen – durch die Aufsicht der Lehrkräfte – vor Verletzungen und Schäden geschützt sowie vor Mitschülern bewahrt werden, die sie durch ihr Handeln schädigen könnten. Zudem sollen Diebstähle oder das Schädigen der schulischen Einrichtung – durch die Anwesenheit der Lehrkräfte – vermieden werden. Sie geben entsprechende Regeln in Ihrer eigenen Schulordnung an die Schüler weiter. Fragen Sie nach der Schulordnung Ihrer Schule und prüfen Sie diese. Diese Punkte dürfen auf keinen Fall fehlen: Es ist verboten, das Schulgebäude während der Schulzeiten und Pausen zu verlassen, Ausnahme bilden oft die älteren Schülerinnen und Schüler, z. B. der Sekundarstufe 2, deren Rechte immer mehr gelockert werden können. Das Rauchen ist in der Schule und auf dem Schulgelände verboten. Pausen sind in der Regel auf dem Schulhof zu verbringen. An einigen Schulen gibt es Ausnahmen: z. B. die Regenpause.

Wo müssen die Lehrkräfte Aufsicht leisten

- Im Schulgebäude und der Schulanlage (Schulhof, Schulgarten etc.)
- Während Schulveranstaltungen in der Schulanlage sowie unterwegs (Schulfest, Besuch im Zoo etc.)
- Zwischen zwei schulischen Orten (Schulhaus/Turnhalle, Schulhaus/Schwimmbad)

Was sind Aufsichtszeiten?

- In allen Phasen des Unterrichts
- In den Pausen
- In der Mittagspause
- Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss, wenn die Schüler sich noch in der Schule befinden
- Auf Klassenfahrten und Tagesausflügen (Zuverlässige Personen zur Aufsicht mitnehmen, z. B. Kollegen, Referendare etc.), auf Schulveranstaltungen
- Auf den Wegen zwischen zwei Schulorten
- Bei Fahrschülern gilt die Aufsichtspflicht so lange, bis die Schülerinnen und Schüler den richtigen Bus besteigen.

Was passiert, wenn was passiert?

Trotz gewissenhafter Aufsichtsführung kann immer mal etwas passieren. Dann gilt es Folgendes zu wissen: Die Lehrkräfte sind über die Schule gesetzlich unfallversichert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg und dem Schulgelände ebenfalls versichert. Schülerinnen und Schüler, die die Schule unerlaubterweise verlassen, fallen nicht mehr unter diese Regelung. Sollte die Lehrkraft ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sein, dann hat sie keine Konsequenzen zu befürchten, auch wenn sich ein Schüler auf dem Schulhof oder im Unterricht verletzt. Wird der Lehrkraft hingegen eine grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten nachgewiesen, dann muss die Lehrkraft ggf. sogar für den Schaden aufkommen. Das kann bedeuten, dass die Lehrkraft die Behandlungskosten zahlen, für Schmerzensgeld oder Sachschaden aufkommen muss.

So gestalten Sie den Aufsichtsplan

Vor jedem Schuljahr erstellen Sie den Aufsichtsplan, mit digitaler Hilfe oder manuell. Steht der geplante Stundenplan für das kommende Jahr endgültig fest, dann machen Sie sich an den neuen Aufsichtsplan. Planen Sie im alten Exemplar die beiden ersten Schulwochen des neuen Schuljahres mit ein. Dann geht es los: Ermitteln Sie zunächst, wie viele Pausenzeiten/ Pauseneinheiten in einem Schuljahr betreut werden müssen. Nehmen Sie sich nun ihre Mitarbeiterliste zur Hand. Wer arbeitet in Vollzeit, der wird öfter eingeteilt, wer arbeitet in Teilzeit, der wird entsprechend weniger eingeteilt, wer ist schwanger, der wird in dieser Zeit gar nicht eingeteilt. Jede Kollegin bzw. jeder Kollege bekommt dann seine Aufsichten zugewiesen. Dabei haben sich verschiedene Modelle zur Einbindung der Lehrkräfte bewährt:

- Sie fragen vorab nach Wünschen der Kolleginnen und Kollegen und berücksichtigen diese. Anhand der Wünsche und der jeweiligen Pauseneinheiten stellen Sie den Aufsichtsplan zusammen.
- Sie legen die Einheiten fest und die Lehrkräfte tragen sich zunächst selbstständig in ihre Wunschtermine ein. Zum Schluss stellen alle den Plan gemeinsam zur Diskussion, sodass Änderungen noch möglich sind.
- Sie erstellen den Plan selbstständig und besprechen das Ergebnis im Plenum.

Gesetzliche Grundlagen

Die Schulgesetze der Länder liegen in Printform in der Schule vor, auch im Internet sind sie unter folgendem Link und unter folgendem QR-Code für jedes Bundesland zu finden:
<https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene/uebersicht-schulgesetze.html>

QR-Code:



Aufsichtsplan

Schuladresse:						
Gültig im Schuljahr:						
Zeit	Ort	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vor Unterrichtsbeginn						
Pause						
Pause						
Pause						
Pause						
Nach Unterrichtschluss						
Fahrschüler						

Konrektor(in)

Download zur Ansicht





Dieser Download ist ein Auszug
aus dem Originaltitel

Ab heute Konrektor!

Immer besser
unterrichten

Über diesen Link gelangen Sie direkt zum Produkt:
www.auer-verlag.de/go/dl7714

Weitere Downloads, E-Books und Print-Titel des umfangreichen
Auer-Verlagsprogramms finden Sie unter www.auer-verlag.de

Download
zur Ansicht

© 2018 Auer Verlag, Augsburg
AAP Lehrerfachverlage GmbH
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk als Ganzes sowie in seinen Teilen unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Der Erwerber des Werks ist berechtigt, das Werk als Ganzes oder in seinen Teilen für den eigenen Gebrauch und den Einsatz im Unterricht zu nutzen. Die Nutzung ist nur für den genannten Zweck gestattet, nicht jedoch für einen weiteren kommerziellen Gebrauch, für die Weiterleitung an Dritte oder für die Veröffentlichung im Internet oder in Intranets. Eine über den genannten Zweck hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags.

Sind Internetadressen in diesem Werk angegeben, wurden diese vom Verlag sorgfältig geprüft. Da wir auf die externen Seiten weder inhaltliche noch gestalterische Einflussmöglichkeiten haben, können wir nicht garantieren, dass die Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt noch dieselben sind wie zum Zeitpunkt der Drucklegung. Der Persen Verlag übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität und den Inhalt dieser Internetseiten oder solcher, die mit ihnen verlinkt sind, und schließt jegliche Haftung aus.

Covergestaltung: Kirstin Lenhart, München
Illustrationen: Julia Flasche
Satz: fotosatz griesheim GmbH
Bestellnr.: 07714DA2

www.auer-verlag.de